

Wahlanordnung, Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Wahlanordnung

Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Der Gemeinderat ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 bis 2022 auf Sonntag, 15. April 2018, an. Ein allfälliger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 10. Juni 2018, durchgeführt. An der Urne zu wählen sind:

- Gemeinderat	7 Mitglieder und Präsident/in
- Sozialbehörde	4 Mitglieder
- Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder und Präsident/in
- Schulpflege	5 Mitglieder und Präsident/in

In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich **bis spätestens 26. Januar 2018** bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Abteilung Präsidiales, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, schriftlich zu melden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren, und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Entsprechende Formulare mit den notwendigen Angaben für die Meldung von Personen für das Beiblatt können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Abteilung Präsidiales, bezogen oder unter www.faellanden.ch heruntergeladen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

554712

Fällanden, 6. Oktober 2017

Gemeinderat Fällanden